

Berlin, 22.07.2026

VnAP Verband für nachhaltige Agri-PV e.V.

Pappelallee 32a
10437 Berlin

www.vnap.org

Stellungnahme

zum Referentenentwurf der EEG- Novelle 2027

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes für einen planbaren, kosteneffizienten, netzverträglichen und marktorientierten Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor

Inhalt

Executive Summary	2
1. Diskriminierungsfreie Definition der Agri-PV	3
2. Beibehaltung des Untersegments (§ 37d EEG)	3
2.1 Anhebung der Ausschreibungsmenge im Untersegment	4
2.2 Beibehaltung einer höheren Vergütung für besondere Solaranlagen außerhalb der Ausschreibungen des ersten Segments	6
3. Im Fall der Streichung von § 37d und § 48 Nummer 1b EEG	7
3.1 Anhebung des anzulegenden Wertes für Agri und Moor-PV	7
3.2 Anhebung der Ausschreibungsmenge des ersten Segments	8
3.3 Anhebung der gesetzlichen Vergütung für besondere Solaranlagen bis 1 MW 9	
4 Berücksichtigung der Agri-PV in Resilienzausschreibungen	10
5 Übergangsregelungen	11

Executive Summary

Der Verband der nachhaltigen Agri-PV (VnAP) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes für einen planbaren, kosteneffizienten, netzverträglichen und marktorientierten Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor (EEG-E 2027). Der VnAP begrüßt die **Beibehaltung der Ausbauziele** für Erneuerbare Energien sowie die Fortführung der Ausschreibungen für Photovoltaik in den Jahren 2029 bis 2032. Zudem begrüßen wir ausdrücklich die **Beibehaltung des Bonus für Agri- und Moor-PV**.

Gleichwohl bedauern wir, dass mit der vorgesehenen Änderung der §§ 37 d und 48 EEG sowohl das bisherige Untersegment für „Besondere Solaranlagen“ als auch die höhere Vergütung für kleine besondere Solaranlagen (bis 1 MWp) entfallen. Damit geht der spezifische Förderrahmen für Agri-PV zum größten Teil verloren. Sollten die §§ 37d und 48 EEG geändert werden, wäre es daher, umso wichtiger, dass der im Referentenentwurf vorgesehene Bonus für Agri- und Moor-PV angehoben wird, damit den besonderen Anlagen nicht der kompletten wirtschaftlichen Grundlage entzogen wird.

Wir begrüßen, dass die beiden Referentenentwürfe rechtzeitig vor der Sommerpause konsultiert werden. Dies ermöglicht die Verabschiedung des Abschöpfungsmechanismus, bevor die EEG-Förderung zum 1. Januar 2027 ausläuft. Auf diese Weise wird die drohende Förderlücke geschlossen und Planungs- sowie Investitionssicherheit gewährleistet.

Gleichwohl wird ausdrücklich bemängelt, dass die Frist zur Stellungnahme deutlich zu knapp bemessen ist. Angesichts des Umfangs und der Detailtiefe des Referentenentwurfs sowie der enthaltenen neuen Regelungszusammenhänge plädiert der VnAP im Sinne eines geordneten, auskömmlichen Konsultationsverfahrens künftig dafür, deutlich mehr Zeit einzuräumen.

Der VnAP schlägt folgende Änderungen im Referentenentwurf vor:

- **Diskriminierungsfreie Definition von Agri-PV-Anlagen und**
- **Berücksichtigung des Biodiversitäts- und Systemdienlichkeitsbeitrags der Agri-PV in den Resilienzausschreibungen.**

- ➔ Im Falle einer Beibehaltung des Untersegments für besondere Solaranlagen:
 - **Anhebung der Ausschreibungsmenge im Untersegment und**
 - **Beibehaltung einer höheren Vergütung für besondere Solaranlagen außerhalb der Ausschreibungen des ersten Segments (Zuschlag von 2,5 ct/kWh)**

- ➔ Im Falle einer Streichung des Untersegments für besondere Solaranlagen:
 - **Erhöhung des Bonus für Agri- und Moor-PV,**
 - **Anhebung der Ausschreibungsvolumina des ersten Segments und**
 - **Beibehaltung einer höheren Vergütung für besondere Solaranlagen außerhalb der Ausschreibungen.**

1. Diskriminierungsfreie Definition der Agri-PV

Der vorliegende Referentenentwurf sieht die Beibehaltung des im EEG 2023 verankerten Bonus für bestimmte Agri-PV und Moor-PV vor. Im [ersten EEG-Leak](#) (22.01.2026) wurden die drei Kategorien dieser **Agri-PV-Anlagen klar definiert:**

- hochaufgeständerte Anlagen über 2,10 Meter,
- senkrecht ausgerichtete Anlagen und
- nachgeführte Anlagen (sogenannte Tracker)

VnAP-Bewertung

Die Streichung der Definition von hochaufgeständerten nachgeführten Anlagen im [zweiten EEG-Leak](#) führt zu Rechtsunsicherheit bei den Trackeranlagen, da diese Anlagenkategorie damit nicht mehr rechtlich verankert ist.

VnAP-Forderung

Wir plädieren für die Wiederaufnahme von § 3 Begriffsbestimmungen, Nummer 29a aus dem ersten Leak **in den offiziellen Referentenentwurf des EEG 2027:**

„[Im Sinn dieses Gesetzes ist oder sind]

29a. hochaufgeständerte Solaranlage“ jede Solaranlage, die,

- a) bei ausschließlich senkrecht ausgerichteten Solaranlagen insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 0,80 Metern aufgeständert ist,*
- b) bei im regulären Betrieb beweglichen Solaranlagen mit einer lichten Höhe der Drehachse von mindestens 2,10 Metern aufgeständert ist und in jeder Ausrichtung eine lichte Höhe der Anlage von mindestens 0,80 Metern aufweist, oder*
- c) sonst insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 Metern aufgeständert ist, [...].“*

2. Beibehaltung des Untersegments (§ 37d EEG)

Mit der vorgesehenen Änderung des § 37d EEG entfällt das bisherige Untersegment für „Besondere Solaranlagen“ – darunter auch die Agri-PV-Anlagen. Der Entwurf steht in einem deutlichen Spannungsverhältnis zu den politischen Zielsetzungen der Bundesregierung. So heißt es noch im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD der 21. Legislaturperiode:

„Wir achten auf Flächenschonung und wollen Möglichkeiten der Doppelnutzung, wie zum Beispiel Parkplatz-, Agri- und Floating-PV erleichtern.“

Im vorliegenden Referentenentwurf findet sich diese Zielsetzung jedoch nicht wieder. Zudem fehlt ein klarer Ausbaupfad für besondere Solaranlagen. Wir plädieren für die Beibehaltung des Untersegments für besondere Solaranlagen über 1 MWp (§ 37d EEG).

2.1 Anhebung der Ausschreibungsmenge im Untersegment

Das aktuelle EEG sieht Ausschreibungsmengen ab dem Jahr 2024 bis 2029 im Untersegment für besondere Solaranlagen vor. Leider wurden diese Mengen aufgrund der bisher fehlenden beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission nie bezuschlagt.

VnAP-Forderung

Wir plädieren dafür, dass die **für das Untersegment für die vergangenen Jahre vorgesehenen Ausschreibungsvolumina** nachgeholt werden.

Darüber hinaus plädieren wir für eine **grundsätzliche Erhöhung der für das Untersegment vorgesehenen Ausschreibungsvolumina**. Das Ausschreibungsvolumen für das erste Segment verzeichnet eine Anhebung von ca. 41% (von 9,9 GW auf 14 GW ab 2027). Bei der Einführung nach Streichung des Untersegments zusätzlichen Menge im ersten Segment sollte diese Anhebung ebenfalls berücksichtigt werden. Daher schlagen wir zusätzlich zu den nachzuholenden Volumina aus den Jahren 2024 bis 2026 eine **Erhöhung um zwei GW im Jahr 2027 und um 500 MW für die darauffolgenden Ausschreibungsjahre** vor (s. Anlage 1).

Anlage 1 – Berechnungstabelle für die Anhebung der Volumina im Untersegment für Besondere Solaranlagen (§ 37d EEG)

EEG 2023	Nachholung der Ausschreibungsvolumina für besondere Solaranlage	EEG-E 2027 - Vorschlag
2024: 300MW	2027: 2 300 MW	2027: 2.300 MW
2025: 800 MW	(2 000 MW + 300 MW aus 2024)	2028: 3.300 MW
2026: 1200 MW	2028: 3 300 MW	2029: 4.200 MW
2027: 1500 MW	(2 500 MW + 800 MW aus 2025)	2030: 5.000 MW
2028: 2000 MW	2029: 4 200 MW	2031: 6.000MW
2029: 2 075 MW	(3 000 MW + 1 200 MW aus 2026)	2032: 6.575 MW
	2030: 5 000 MW	
	(3 500 MW + 1 500 MW aus 2027)	
	2031: 6 000 MW	
	(4 000 MW + 2 000 MW aus 2028)	
	2032: 6 575 MW	
	(4 500 MW + 2 075 MW aus 2029)	

Konkret fordern wir, **§ 37d EEG** Ausschreibungsvolumina bis 2032 wie folgt anzupassen:

„ § 37d Besonderes Zuschlagsverfahren für Solaranlagen des ersten Segments

(1) Abweichend von § 32 Absatz 1 führt die Bundesnetzagentur für Solaranlagen des ersten Segments folgendes zweistufiges Zuschlagsverfahren durch, wobei sie

1. zunächst nach Maßgabe von Absatz 2 Zuschläge erteilt für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c und Buchstabe e bis zur Höhe eines jeweils gleichmäßig auf die verbleibenden Gebotstermine eines Kalenderjahres zu verteilenden Volumens von

a) im Jahr 2027 2.300 Megawatt zu installierender Leistung

b) im Jahr 2028 3.300 Megawatt zu installierender Leistung,

c) im Jahr 2029 4.200 Megawatt zu installierender Leistung

d) im Jahr 2030 5.000 Megawatt zu installierender Leistung

e) im Jahr 2031 6.000 Megawatt zu installierender Leistung

d) im Jahr 2032 6.575 Megawatt zu installierender Leistung

2. anschließend nach Maßgabe von Absatz 3 Zuschläge für die übrigen Gebote in Höhe des verbleibenden Ausschreibungsvolumens nach § 28a dieses Gesetzes erteilt.

Besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c berücksichtigt die Bundesnetzagentur bei der Zuschlagserteilung nach Satz 1 Nummer 1 nur unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass diese Solaranlagen bei ausschließlich senkrecht ausgerichteten Solaranlagen insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 0,80 Metern, bei im regulären Betrieb beweglichen Solaranlagen mit einer lichten Höhe der Drehachse von mindestens 2,10 Metern aufgeständert sind und in jeder Ausrichtung eine lichte Höhe der Anlage von mindestens 0,80 Metern aufweisen und sonst insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 Metern aufgeständert werden sollen.

(2) Die Bundesnetzagentur öffnet die fristgerecht eingegangenen Gebote nach dem Gebotstermin und prüft die Zulässigkeit der Gebote nach den §§ 33 und 34. ~~Anschließend separiert die Bundesnetzagentur die Gebote nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d.~~ Die Bundesnetzagentur sortiert die ~~nach Satz 2 separierten~~ Gebote nach Maßgabe des § 32 Absatz 1 Satz 3. Den zulässigen Geboten für Anlagen ~~nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d~~ erteilt die Bundesnetzagentur in der Reihenfolge nach Satz 2 ~~einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis das Volumen nach Absatz 1 Nummer 1 erstmals durch den Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder überschritten ist. Wenn durch die Zuschläge nach Satz 4 das Volumen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nicht erreicht wird, separiert die Bundesnetzagentur die übrigen zulässigen Gebote für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 unter entsprechender Anwendung des Absatzes 1 Satz 2 und sortiert sie~~

~~nach Maßgabe des § 32 Absatz 1 Satz 3. Sodann bezuschlagt die Bundesnetzagentur die Gebote nach Satz 5, bis das Volumen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erstmals durch den Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder überschritten ist.~~

(3) Anschließend sortiert die Bundesnetzagentur die zulässigen Gebote, die keinen Zuschlag nach Absatz 2 erlangt haben und deren Gebotswert den Höchstwert nach § 37b Absatz 1 nicht überschreitet, nach Maßgabe des § 32 Absatz 1 Satz 3. Diesen Geboten erteilt die Bundesnetzagentur in der Reihenfolge nach Satz 1 einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis das Ausschreibungsvolumen erstmals durch den Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder überschritten ist. Maßgeblich ist das nach § 28a ermittelte Ausschreibungsvolumen abzüglich des bereits nach Absatz 2 bezuschlagten Volumens. Geboten oberhalb der Zuschlagsgrenze wird kein Zuschlag erteilt.“

2.2 Beibehaltung einer höheren Vergütung für besondere Solaranlagen außerhalb der Ausschreibungen des ersten Segments

Der aktuelle Referentenentwurf sieht die Streichung der erhöhten Vergütung für besondere Solaranlagen außerhalb der Ausschreibungen (§ 48 Absatz 1b EEG) vor.

VnAP-Bewertung

Die Streichung dieser erhöhten Vergütung beeinträchtigt die Akzeptanz vor Ort erheblich. Bei diesen Projekten handelt es sich häufig um einzelne Landwirt*innen, die den ersten Schritt in die Diversifizierung wagen. Ihnen eine weitere und häufig für den Erhalt des Betriebes notwendige Einkommensquelle zu entziehen, widerspricht dem Ziel einer breiten gesellschaftlichen Akzeptanz der Energiewende.

VnAP-Forderung

Der VnAP setzt sich daher für die Beibehaltung einer höheren Vergütung für besondere Solaranlagen außerhalb der Ausschreibungen bis 1 MWp (§ 48 Absatz 1b EEG) im Referentenentwurf ein:

„ (1b) Der anzulegende Wert nach den Absätzen 1 und 1a erhöht sich für besondere Solaranlagen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a bis c, die bei ausschließlich senkrecht ausgerichteten Solaranlagen insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 0,80 Metern, bei im regulären Betrieb beweglichen Solaranlagen mit einer lichten Höhe der Drehachse von mindestens 2,10 Metern aufgeständert sind und in jeder Ausrichtung eine lichte Höhe der Anlage von mindestens 0,80 Metern aufweisen und sonst insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 Metern aufgeständert sind, und für besondere Solaranlagen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe e ~~und bis f~~ um die Differenz zwischen

dem jeweils im vorangegangenen Kalenderjahr im Untersegment für besondere Solaranlagen nach § 37b Absatz 2 geltenden Höchstwert und dem anzulegenden Wert nach Absatz 1. Im Kalenderjahr 2027 erhöht sich der anzulegende Wert nach den Absätzen 1 und 1a abweichend von Satz 1 um 2,5 Cent pro Kilowattstunde.“

3. Im Fall der Streichung von § 37d und § 48 Nummer 1b EEG

Sollte das Untersegment für besondere Solaranlagen (§ 37d EEG 2023) entgegen unserer Forderung in Kapitel 2 doch gestrichen werden, darf das vorgesehene, bislang nicht bezuschlagte Ausschreibungsvolumen nicht ersatzlos entfallen, sondern sollte ins erste Segment miteinfließen.

3.1 Anhebung des anzulegenden Wertes für Agri und Moor-PV

Der vorliegende Referentenentwurf sieht die Beibehaltung des im EEG verankerten Bonus für Agri- und Moor-PV vor. Wir begrüßen, dass die Regelung neben den hochaufgeständerte Agri-PV-Anlagen, auch die senkrecht ausgerichtete Solaranlagen umfasst. Wir plädieren darüber hinaus dafür, dass auch nachgeführte Agri-PV-Anlagen über 2,10 Meter (sogenannte Tracker-Anlagen) Berücksichtigung finden. Hierzu sollte § 38a Satz 2 EEG-E 2027 entsprechend ergänzt werden (vgl. Definition in § 3 aus dem ersten EEG-Leak (22.01.2026).

Darüber hinaus fällt der anberaumte Bonus von 0,5 ct/kWh zu gering aus und sollte auf **1,5 ct/kWh** angehoben werden, um die entstehenden Mehrkosten, aber eben auch die gebotenen Mehrwerte der Agri- und Moor-PV vollständig abbilden zu können. Wir plädieren daher für folgende Anpassung in **§ 38a Satz 2 EEG-E 2027**:

„Bei besonderen Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a, b oder c, die bei ausschließlich senkrecht ausgerichteten Solaranlagen insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 0,80 Metern, bei im regulären Betrieb beweglichen Solaranlagen mit einer lichten Höhe der Drehachse von mindestens 2,10 Metern aufgeständert sind und in jeder Ausrichtung eine lichte Höhe der Anlage von mindestens 0,80 Metern aufweisen und sonst insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 Metern aufgeständert sind, und bei besonderen Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e erhöht sich der anzulegende Wert um ~~0,5~~ 1,5 Cent pro Kilowattstunde.“

Der neue **§ 48 Absatz 1b EEG-E 2027** sollte ebenfalls angepasst werden:

„(1b) Der anzulegende Wert nach den Absätzen 1 und 1a erhöht sich

1. für besondere Solaranlagen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a bis c, die bei ausschließlich senkrecht ausgerichteten Solaranlagen insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 0,80 Metern, bei im regulären Betrieb beweglichen Solaranlagen mit einer lichten Höhe der Drehachse von mindestens 2,10 Metern aufgeständert sind und in jeder Ausrichtung eine lichte Höhe der Anlage von mindestens 0,80 Metern aufweisen und sonst insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 Metern aufgeständert sind und bei besonderen Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e um ~~0,5~~ 1,5 Cent pro Kilowattstunde [...].“

3.2 Anhebung der Ausschreibungsmenge des ersten Segments

Sollte das Untersegment für besondere Solaranlagen gestrichen werden, plädieren wir für die **Nachholung des für das Untersegment dezidierten Ausschreibungsvolumens**, die aufgrund der bisher noch fehlenden beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission nicht bezuschlagt werden konnte. Dieses noch ausstehende Ausschreibungsvolumen sollte zum Volumen des ersten Segments addiert werden.

Für das gestrichene Untersegment waren **7.875 MW** bis 2029 vorgesehen. Mit der Nachholung des für das Untersegment dezidierten Ausschreibungsvolumens, sollte der Ausbaupfad bis 2032 wie folgt angepasst werden¹:

- **Im Jahr 2028: 15.100 MW zu installierender Leistung**
- **Im Jahr 2029: 15.200 MW zu installierender Leistung**
- **Im Jahr 2030: 15.500 MW zu installierender Leistung**
- **Im Jahr 2031: 16.000 MW zu installierender Leistung**
- **Im Jahr 2032: 16.075 MW zu installierender Leistung**

So wird die Planung- und Investitionssicherheit für besondere Solaranlagen gewährleistet. Dieses Volumen sollte dem Ausschreibungsvolumen wie folgt hinzugefügt werden (§ 28a Absatz 2 EEG-E 2027):

„(2) Das Ausschreibungsvolumen beträgt in den Jahren 2027 bis 2032 jeweils 14 000 Megawatt zu installierende Leistung. Das Ausschreibungsvolumen wird gleichmäßig auf die Gebotstermine eines Kalenderjahres verteilt.

(3) Das Ausschreibungsvolumen

1. erhöht sich ab dem Jahr 2028 jeweils

¹ Erhöhung um die im Untersegment geplante Menge von 2024 bis 2029 verteilt auf die Ausschreibungsjahre 2028 bis 2032.

a) um die Summe der Mengen, für die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr keine Zuschläge erteilt wurden

aa) bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments nach diesem Gesetz, einschließlich der Resilienzausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments nach § 39n, und

bb) bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments nach diesem Gesetz und

b) um die Differenz von 6 500 Megawatt und der Summe der installierten Leistung der Solaranlagen des zweiten Segments mit einer installierten Leistung bis zu 750 Kilowatt, für deren Strom kein anzulegender Wert oder der anzulegende Wert nicht durch Ausschreibungen bestimmt worden ist und die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr an das Register als in Betrieb genommen gemeldet worden sind, ergibt sich dabei bei der Berechnung ein Wert kleiner null, ist der Wert mit null festzulegen, und

c) um die folgenden Volumina in Höhe von insgesamt 7 875 Megawatt:

aa) im Jahr 2028 um 1 100 Megawatt,

bb) im Jahr 2029 um 1 200 Megawatt,

cc) im Jahr 2030 um 1 500 Megawatt,

dd) im Jahr 2031 um 2 000 Megawatt,

ee) im Jahr 2032 um 2 075 Megawatt [...].“

3.3 Anhebung der gesetzlichen Vergütung für besondere Solaranlagen bis 1 MW

Bei besonderen Solaranlagen unter 1 MW außerhalb der Ausschreibung wird der anzulegende Wert auf 6,2 ct/kWh gesenkt.

VnAP-Bewertung

Angesichts der geplanten Erlösabschöpfung ist der abgesenkte anzulegende Wert der gesetzlichen Vergütung unterhalb der Ausschreibungsschwelle zu niedrig – insbesondere für kleine hofnahe Agri-PV-Anlagen, die schon jetzt wirtschaftlich schwierig darstellbar sind. Diese Anlagen leisten jedoch einen elementaren Beitrag zur lokalen Akzeptanz der Energiewende im ländlichen Raum und zur effizienten Doppelnutzung der landwirtschaftlichen Flächen.

VnAP-Forderung

Die gesetzliche Vergütung für besondere Solaranlagen unter 1 MW sollte auf 7 ct/kWh angehoben werden. Wir plädieren für folgende Anpassung in § 48 Absatz 1b Satz 1 EEG-E 2027:

„ 1) Für Strom aus Solaranlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, beträgt dieser vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze 6,2 7 Cent pro Kilowattstunde [...].“

4 Berücksichtigung der Agri-PV in Resilienzausschreibungen

Mit der Verordnungsermächtigung nach § 88 EEG-E 2027 wird Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 umgesetzt (*Net Zero Industry Act*). Demnach sollen sogenannte Resilienzausschreibungen mit nicht-preislichen Kriterien durchgeführt werden. Dies bedeutet konkret: verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, Cyber- und Datensicherheit, die Fähigkeit zur vollständigen und fristgerechten Projektdurchführung, Resilienz sowie Nachhaltigkeit, entweder durch Innovation, Energiesystemintegration oder ökologische Nachhaltigkeit. Die Kriterien sollen effektiv und zielgerichtet ausgestaltet werden und sowohl zum Erreichen der Zubauziele beitragen als auch widerstandsfähige Lieferketten stärken.

VnAP-Bewertung

Agri-PV leistet durch ihre Flächeneffizienz, die Verbindung von landwirtschaftlicher Nutzung und Energieerzeugung auf derselben Fläche sowie ihrer hohen lokalen Akzeptanz einen substanziellen Beitrag zur Resilienz des Energiesystems.

Gleichzeitig ermöglicht die technologische Ausgestaltung von Agri-PV-Anlagen eine stärkere Systemintegration: Durch technologieoffene Ansätze – etwa bei Aufständigung, Modulneigung oder Ausrichtung – können Erzeugungsprofile gezielt beeinflusst werden. Hierdurch wird eine netzdienlichere Einspeisung begünstigt, insbesondere in Zeiten geringerer Netzbelastung wie in den Morgen- und Abendstunden. Zudem ist die Agri-PV durch die typischerweise größeren Reihenabstände für systemdienliche Anlagen mit Ost-West-Ausrichtung (nachgeführt und vertikal) besonders geeignet.

Batteriespeicher erhöhen zusätzlich die Flexibilität und tragen zur Glättung von Einspeisespitzen bei. Co-Location-Systeme (Agri-PV und Batteriespeicher) können so einen wesentlichen Beitrag zur Stabilisierung des Energiesystems leisten, den vorhandenen Druck auf den Netzausbau abmildern und die Wirtschaftlichkeit erhöhen.

Darüber hinaus müssen bei der Bewertung des Nachhaltigkeitsbeitrags einer Auktion nach Art. 26(1)(b) NZIA anhand von Biodiversitätskriterien die zuständigen Behörden Präqualifikations- und/oder Zuschlagskriterien einbeziehen, die den Beitrag eines Projekts zur Biodiversität während Installation, Betrieb und Rückbau erfassen.

VnAP-Forderung

Die Systemdienlichkeit von Agri-PV-Anlagen sollte im Rahmen der Resilienzausschreibungen (§ 88d EEG-E 2027) – als Teil der nationalen Umsetzung des Net-Zero Industry Act (NZIA) – deutlich stärker berücksichtigt werden. Die systemischen Vorteile der unterschiedlichen Agri-PV-Kategorien sollten sich konsequent im Ausschreibungsdesign widerspiegeln.

Darüber hinaus können Agri-PV-Anlagen einen positiven Beitrag zur biologischen Vielfalt (Biodiversität) leisten. Die enge Verzahnung von Artenschutz, Landwirtschaft und Energieerzeugung schafft damit genau die Art von messbarem, positivem Biodiversitätsbeitrag, den das Zuschlagskriterium einfordert. Neben den Resilienz- und Nachhaltigkeitspunkten sollte ein Punkt für Agri-PV-Projekte als Beitrag zur Biodiversität vergeben werden.

5 Übergangsregelungen

Sollte der Gesetzestext bis zum 31.12.2026 nicht verabschiedet werden, sind vorsorglich Übergangsregelungen vorzusehen, die Planungssicherheit und Rechtssicherheit gewährleisten.

Es sollte sichergestellt werden, dass die Regelungen aus dem aktuellen EEG noch für Anlagen gelten, die zum letzten Auktionstermin im Dezember 2026 also, unter dem aktuellen Förderrahmen ein Gebot abgegeben haben, aber erst nach der Verabschiedung des EEG 2027 einen Zuschlag erhalten werden.

Über den Verband für nachhaltige Agri-PV (VnAP)

Der Verband für nachhaltige Agri-PV (VnAP) bündelt die Interessen der Mitglieder aus Landwirtschaft, Wissenschaft, Naturschutz und Wirtschaft und trägt diese konsolidiert in die Öffentlichkeit. Er hat es sich zum Ziel gesetzt, den Markthochlauf der Agri-PV in Deutschland und Europa zu fördern, landwirtschaftliche Betriebe bei der Umsetzung zu stärken und eine klare Abgrenzung zu Freiflächen-PV-Anlagen zu erreichen. Außerdem wird für eine breite Akzeptanz der Agri-PV in der Öffentlichkeit geworben.

Ansprechpartner*Innen

Gawan Heintze, Vorstandsvorsitzender

Asma Rharmouli-Claquin, Vorständin

info@vnap.org